

Plakatierung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen in der Stadt Schwabach

Vollzugsrichtlinie zu § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung

1. Grundsätzliches

Nach § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung der Stadt Schwabach dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und ~~Kandidaten-Einzelbewerber (Wahlbewerber)~~ bis zu sechs Wochen vor dem Wahltermin - entgegen dem sonst geltenden Verbot - Anschläge anbringen oder anbringen lassen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten und Belange der Verkehrssicherheit beachtet werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin. Die Frist beginnt hierbei am siebten Freitag vor dem Termin der Wahl bzw. Abstimmung um 18.00 Uhr. Diese Ausnahme gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen.

Hierbei handelt es sich bei der Aufstellung von Plakaten im öffentlichen Straßenraum um eine genehmigungspflichtige Sondernutzung. Diese bedarf gem. Art. 18 Abs. 1 StrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Schwabach einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt Schwabach. Die Sondernutzung ist gebührenfrei. Es entstehen aber ggf. Verwaltungsgebühren. Die Genehmigung erfolgt nur auf vorherigen Antrag des jeweiligen Wahlbewerbers.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass durch die Aufstellung der Plakate die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Um dies zu gewährleisten, aber auch zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern (vgl. § 1 Abs. 1 Plakatierungsverordnung), legt die Stadt Schwabach eine Höchstgrenze der zulassenden Stellplätze für Wahlwerbung fest. Die Bemessung dieser Höchstgrenzen erfolgt auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Wahlsichtwerbung für eine angemessene Präsenz der Wahlwerber im öffentlichen Raum und damit mittelbar für die Umsetzung des Grundsatzes der freien Wahl.

Genehmigte Sondernutzungen zur Anbringung von Anschlägen politischer Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern außerhalb der in § 3 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung der Stadt Schwabach genannten Frist sind bis Mittwoch vor Fristbeginn zu entfernen. Die hierfür erteilten Sondernutzungsgenehmigungen sind entsprechend zu befristen.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Abstimmungen auf Ebene des Landes oder der Stadt entsprechend.

2. Zulässige Zahl an Plakatständern

Für die Wahlwerbung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen werden auf Grundlage der o.g. Ausführungen für die Erteilung von Sondernutzungen für Wahlwerbeplakate folgenden Höchstzahlen:

Kommentiert [EK1]: Als Oberbegriff für alle zur Wahl Antretenden.

Kommentiert [EK2]: Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich einzelne Parteien nicht vorab über eine kostenpflichtige Sondernutzung bestimmte Standorte sichern.

- ~~100-70~~ Plakatstandorte mit maximal ~~drei-zwei fest~~ miteinander verbundenen Plakaten bis maximal Format A 0 je an der Wahl teilnehmen Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber (Wahlbewerber).
- Hierbei soll bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ~~soll~~ die Zahl von insgesamt ~~820-575~~ Standorten im Stadtgebiet nicht überschritten werden. Ggf. ist die Zahl der dem einzelnen Wahlbewerber erteilten Genehmigungen entsprechend zu reduzieren. ~~Hierbei-Dabei~~ soll die Zahl von ~~41-42~~ Standorten je Wahlbewerber nicht unterschritten werden.
- An einem Standort darf ein Plakatständer maximal der Größe A0 mit bis zu drei je einem Plakat an Vorder- und Rückseite. Seiten, an den Plakate angebracht werden können, aufgestellt werden.
- Zusätzlich dürfen bis zu 3-drei Groß-Werbeträger an verschiedenen Standorten je Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber (Format max. 18/1) aufgestellt werden. Bei der Genehmigung ist auf eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Wahlbewerber zu achten.

Kommentiert [3]:

Die bisherige Regelung bezog sich auf die Dreieckständen, die ja nicht mehr verwendet werden.

Kommentiert [4]: Je 1000 Einwohnern ist nach der Rechtsprechung 1 Plakatstandort/Partei zu vergeben.

Kommentiert [5]:
Klarstellung

3. Regelungen für die Aufstellung

a) Antrag und Genehmigung

- Die Wahlbewerber haben die Aufstellung von Plakatständern spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin schriftlich unter Angabe der gewünschten Anzahl von Plakatstandorten und von Groß-Werbeträgern zu beantragen. Bei Groß-Werbeträgern sind auch die gewünschten Standorte sowie ggf. ein Ersatzstandort anzugeben.
- Jeder Plakatstandort ist mit einem fest auf jeweiligen Plakatständer angebrachten Aufkleber zu versehen, aus dem sich die Genehmigung der Sondernutzung ergibt. Gleiches gilt für Groß-Werbeträger. Die Wahlbewerber erhalten eine entsprechende Anzahl von Aufkleber mit dem Genehmigungsbescheid ausgehändigt. Bei Groß-Werbeträgern erfolgt die Genehmigung für den Standort.
- Die Aufstellung der Plakate und Groß-Werbeträger ist ab dem ~~7.~~ ~~6.~~ Freitag vor dem Termin der Wahl, 18 Uhr, zulässig.

b) Auswahl der Standorte

Bei Groß-Werbeträgern erfolgt die Genehmigung der ~~Sondernutzung~~ Sondernutzung nur für einen konkreten Standort. Im Übrigen sind die Wahlbewerber berechtigt, sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze selbständig einen Standort für ihre Wahlwerbung auszuwählen.

- Bei der Standortwahl ist der Grundsatz der Sicherheit und Leichtigkeit sowohl des Kfz-, wie auch des Fahrrad- und Fußverkehrs zu beachten. Insbesondere ist daher folgendes zu beachten:

- Die Anbringung an Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs wird geduldet, soweit hierdurch keine Gefahren für den Straßenverkehr entstehen. Ein Mindestabstand von 30 cm-zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.
 - Abweichend von § 10 der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und an Werbeanlagen in der Altstadt Schwabach (Altstadtsatzung -AStS) wird die Aufstellung von jeweils maximal drei Plakatständern je Wahlbewerber in der Fußgängerzone gestattet.
 - Eine Aufstellung von Plakaten im Kreuzungs- und Einmündungsbereich von Verkehrsstraßen sowie in Kreisverkehren, auf Verkehrsinseln oder Querungshilfen sowie außerorts ist untersagt. Bei der Aufstellung an Kreuzungen oder Einmündungen ist ein Mindestabstand von 5 m-Metern zum Schnittpunkt der Fahrbahnen zu den äußeren Fahrbahnrändern einzuhalten.
 - Eine Anbringung an Ampelanlagen ist unzulässig. Gleiches gilt für Fußgängerüberwege soweit hierdurch die Sicht auf überquerende Passanten verdeckt wird. Hier soll auch ein Abstand von 5 Metern zum Fahrbahnrand eingehalten werden.
 - Die Aufstellung von reflektierenden oder beleuchteten Plakaten oder Groß-Werbeträgern ist unzulässig.
 - Im Bereich der Rother Straße (B2) ab der Einmündung Kreuzung Angerstraße bis zur Kreuzung Am Falbenholzweg/Im Vogelherd Altdorfer Straße ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs eine Plakatierung untersagt.
 - Eine Art und Weise der Plakatierung die Die Behinderung von Passanten behindert. ist unzulässig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sollte auf Gehsteigen ein freier Durchgangsraum von mindestens 1,20 m verbleiben.
- Zur Schonung des Stadtbildes und zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen ist folgendes zu beachten:
- Eine Plakatierung an Brückengeländern, Zäunen, Verteilerkästen und Streukästen ist unzulässig.
 - Eine Plakatierung in Pflanzbeeten, in öffentlichen Parkanlagen oder an Bäumen ist unzulässig.
 - Die Anbringung von mehreren Plakaten oder Plakatständern übereinander oder die Anbringung im Luftraum, insbesondere mit sog. „Plakathängern“ ist sind unzulässig. Plakate dürfen maximal in einer Höhe von 2,020 00 Metern (Unterkante Plakat) angebracht werden.
 - Das Überplakatieren fremder Plakatständer ist unzulässig. Gleiches gilt für das Entfernen oder Verschieben bereits angebrachter Plakate oder Plakatständer anderer Wahlbewerber.

Kommentiert [6]:

Klarstellung. Der Bereich wurde ausgeweitet, um eine Plakatierung im Bereich der Autobahnausfahrt auszuschließen. Hier besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit.

Kommentiert [EK7]: Der Abstand ist im Regelfall einzuhalten. Im Einzelfall kann abgewichen werden.

Kommentiert [8]:

Das Übereinander-Plakatieren hat sich in den letzten Wahlkämpfen als Problem herausgestellt. Teilweise werden drei Plakate verschiedener oder des gleichen Wahlbewerbers übereinander angebracht. Hierdurch wird das Stadtbild massiv beeinträchtigt.

Kommentiert [EK9]: Klarstellung.

- Für Wartung und Abbau gilt:
 - o Die Wahlbewerber sind verpflichtet, die von ihnen aufgestellten Plakatständer während des gesamten Aufstellungszeitraums laufend auf Verkehrssicherheit und Standfestigkeit zu überprüfen. Defekte oder nicht verkehrssichere Plakatständer sind unverzüglich zu entfernen.
 - o Die Plakatständer sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin vollständig zu entfernen.

Kommentiert [EK10]: Klarstellung

c) Verstoß gegen Vorgaben

- Die Stadt Schwabach kontrolliert die Einhaltung dieser Vorgaben. -Sie ist berechtigt, entgegen diesen Vorgaben aufgestellten Plakate, Plakatständer und/oder Groß-Werbeträger die entgegen diesen Vorgaben aufgestellt wurden oder diesen nicht mehr entsprechen ohne vorherige Benachrichtigung des/der Wahlbewerbers auf dessen/deren Kosten zu entfernen. Die Verstöße werden zu Beweis Zwecken fotografisch dokumentiert.
- Die Plakatständer/Werbeträger werden auf Kosten und Risiko der s-Wahlbewerbers durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte eingelagert.
- Für die Entfernung und und Lagerung wird/wird für die ersten drei Plakate eine Kostenpauschale in Höhe von 40-25 EUR je eingelagerten entfernten Plakat/Plakatständer/Groß-Werbeträger, für jeden weiteren eine Pauschale von 50 EUR in Rechnung gestellt.
- Die Plakatständer/Groß-Werbeträger müssen innerhalb von 30 Tagen nach dem Wahltermin vom Wahlbewerber bei der zuständigen Stelle der Stadt Schwabach abgeholt werden. Nicht abgeholte Plakatständer werden nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des Wahlbewerbers entsorgt.
- Hinweis: Soweit eine Aufstellung entgegen den dargestellten Regeln erfolgt, kann es sich um eine nicht erlaubte Sondernutzung handeln. Folge kann ggf. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sein.

Kommentiert [11]:

Durch die Neufassung soll eine leichtere Entfernung regelwidrig aufgestellter Plakate ermöglicht werden. Um eventuellen Streitigkeit vorzubeugen, habe ich die Dokumentation aufgenommen.

Kommentiert [12]: Durch die Entfernung, Lagerung und Vernichtung von Plakaten entstehen hohe Kosten, die zumindest teilweise auf die Verursacher umgelegt werden sollen. Teilweise wurden Plakate nach Ende des Plakatierungszeitraums überhaupt nicht entfernt Dabei wird durch die Kulanzzahl von drei Plakaten, die günstiger sind, der Tatsache Rechnung getragen, dass einzelne Plakatstandorte versehentlich übersehen werden können.

d) Inkrafttreten

Diese Vollzugsrichtlinie tritt am 01.03.201901.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vollzugsrichtlinie außer Kraft.